

von ihm vor gemischten Zuhörern gehaltenen Vortrag über „das vormalige Reichstammergericht und seine Schicksale“ (Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. 20, Tübingen, 1861, S. 148 bis 222) und die Gründung eines Historischen Vereins, der zwar „sehr anerkanntswürdige Leistungen hinterließ, aber zu locker gefügt war, um nicht mit der Zeit wieder zu zerfallen“. Der im Jahre 1878 neu gegründete „Oberhessische Verein für Lokalgeschichte, woraus der jetzige „Oberhessische Geschichtsverein“ hervorgegangen ist, nahm die Bestrebungen des älteren Vereins wieder auf.

Ueber den rechtsgeschichtlichen Arbeiten verlor er aber nie die kirchlichen Angelegenheiten aus dem Auge. Im Sommer 1861 hielt er vor Studierenden der Jurisprudenz und der Theologie eine unentgeltliche Vorlesung über Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung und vor einem weiteren Publikum einen Vortrag über die Hessische Kirchenordnung von 1526. Der Versuch, einen Verein „zur Belehrung über eine zeitgemäße Synodalverfassung“ ins Leben zu rufen, zu welchem Zweck er am 13. Februar 1862 in einer öffentlichen Versammlung auf dem Rathhause zu Wiesbaden einen Vortrag „über die lässigen Freunde und die tätigen Feinde der Union“ gehalten hatte, scheiterte an dem geringen Interesse, das die Gebildeten, und die Bürgerchaft überhaupt, der Sache entgegenbrachten. Zu diese Zeit fällt die Entschaffung seiner Schrift „Kirchliche Rückschritte im Großherzogtum Hessen“, die im November 1862 ohne Nennung des Namens des Verfassers in Frankfurt erschien.

Am 11. März 1862 erhielt er einen Ruf nach Tübingen als außerordentlicher Professor für die Lehrfächer, die der nach Jena berufene Karl Friedrich von Gerber bis dahin vertreten hatte, zunächst deutsches Privatrecht und Rechtsgeschichte. Seine erste Vorlesung über Staatsrecht, und zwar über deutsches und württembergisches, folgte erst im Winter 1864/65.

Als Thudichum nach Tübingen kam, war es mit seiner Gesundheit nicht zum besten bestellt. Schon in seinen letzten Sieben Jahren hatte sie durch eine ungesunde Wohnung, durch allzu eifriges Studieren und allerlei Gemüthsbequemungen, die durch trübe Aussichten in die Zukunft noch gesteigert wurden, gelitten, obwohl er sich bisher stets einer guten Gesundheit erfreute und sie durch Mäßigkeit und eifriges Turnen in einem neu gegründeten Turnverein zu festigen gesucht hatte. Da gebrauchte er auf den Rat des ausgezeichneten Mininers Professors Felix Niemeier im Sommer 1863 eine Kaltwasserkur in Liebenstein. Dort lernte er Viktoria Stein, die Tochter eines in Darmstadt lebenden Gutsbesizers Gustav Stein, näher kennen. Bald wurde sie seine Braut und am 1. Juni 1865 führte er sie als Gemahlin heim. Vierundzwanzig Jahre durfte sie ihm als verständnisvolle Gefährtin zur Seite stehen, bis sie ihm an ihrem Hochzeitstage im Jahre 1889 durch den Tod entziffen wurde.

Zu die Zeit seiner Verheiratung fällt auch der entschiedene Kampf, den er gegen die in den süddeutschen Staaten, sowie auch in Kurhessen und in Mecklenburg bestehenden Gesetze führte, die den Armen die Eingehung einer Ehe in härtester Weise erschwerten. Die Härte und Verderblichkeit solcher Ehehindernisse hatte er bereits während seiner Tätigkeit bei dem Tübinger Kreisamt kennen gelernt, wo zahlreiche Beschwerden armer Leute eingelaufen waren, denen der Gemeinderat ihres Heimatortes auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1847 die Eingehung der Ehe verweigert hatte. Aus dieser Einsicht entsand seine Schrift „Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung“, die im Oktober 1865 im Druck erschien. Zwei Jahre später war er in derselben Richtung noch einmal tätig. Ende 1867 stellte er an den Wiesbadener Rechtsanwalt Karl Braun, der Mitglied des Reichstages des Norddeutschen Bundes war und für die Bismarcksche Politik und gegen die Kleinfautelei lebhaft eintrat, das Ersuchen, im Reichstag einen Antrag auf Abschaffung der Ehebeschränkungen einbringen zu wollen. Braun sagte zu und veröffentlichte im März 1868 in der von Julius Fauther herausgegebenen „Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte“ (Band 20, S. 1-80) eine auch separat erschienene Abhandlung über „das Zwangs-Zölibat für Wittwale in Deutschland“, die, von einem Ausfall gegen den Bischof Ketteler (S. 48 ff.) abgesehen, ein bloßer Auszug aus der Thudichumschen Schrift war. War Thudichum auch durch dieses Plagiat schmerzlich berührt, so hatte er doch bald darauf die Genehmigung, diese Beschränkungen durch ein Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 und durch ein hessisches Gesetz vom 25. Juli 1868 auch für Startenburg und Rheinhesen aufgehoben zu sehen.

Als er im Wintersemester 1868/69 wiederum das Staatsrecht vortrug, hatten die Ereignisse des Jahres 1866 dem deutschen Bunde ein Ende bereitet: die Verfassung des norddeutschen Bundes und des neuen Zollvereins standen jetzt im Mittelpunkt des zu behandelnden Stoffes. Diese Vorlesung

bildete eine Vorarbeit zu dem „Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins“, das er binnen Jahresfrist vollendet hatte: Die erste Abtheilung konnte bereits Ende Oktober 1869, die zweite Anfang Februar 1870 hinausgehen. Dieses Werk hatte ein ähnliches Schicksal wie die Schrift über die Beschränkungen des Rechts der Verehelichung; sie wurde von Ludwig von Rönne in seinem im April 1871 in den „Annalen des Deutschen Reiches“ erschienenen „Verfassungsrecht des Deutschen Reiches“ in weitgehender Weise ausgeschrieben. Hatte Thudichum aus politischen Gründen dem Braunschweiger Plagiat gegenüber geschwiegen, so wandte er sich gegen das neue in einer Broschüre: „Herr Ludwig von Rönne im Schmudde fremder Federn“ (Tübingen 1872).

Bei den auf den 11. Dezember 1870 ausgeschriebenem Wahlen zu dem württembergischen Landtag, der über den Ansehls Württemberg an das zu gründende Deutsche Reich zu berathen hatte, war Thudichum in nationalem Sinne tätig. Er beteiligte sich an der Wahlkandidatur und verfaßte außer Zeitungsartikeln eine Flugsschrift: „Klar und Wahr. Zuruf an die Wähler Württembergs“ (Tübingen Ende November 1870), worin er die vortheilhaften Verfassungseinrichtungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, sowie der bereits erschienenen freirechtlichen Gesetze des Bundes in einer dem Walle verständlichen lebhaften Weise schilderte.

Schon im Januarheft 1869 der „Preussischen Jahrbücher“ hatte er sich in einem Aufsatz über die „staatlichen und kirchlichen Zustände im Großherzogtum Hessen“ (Bd. 24, S. 22-42) gegen das Regime Dalwigal gewendet. Gleichsam eine Fortsetzung dieser „Dalwigalade“, wie Heinrich von Treitschke diesen Aufsatz genannt hat, bildete ein auf dessen Aufforderung hin verfaßter Artikel: „Das Ministerium Dalwigal auch im neuen Reich“ (Preuß. Jahrb. März 1871, Bd. 27, S. 368-376), worin er die Unveränderlichkeit dieses Ministeriums, — das im Juli 1870 eine in Darmstadt beabsichtigte Volksversammlung mit der Begründung verboten hatte, „daß die Franzosen bereits in Freiburg im Breisgau stünden, und wenn sie siegen, jeder gegen sie aufreizende Weisung der Stadt Darmstadt Schaden müsse“, — mit der Neugesaltung der deutschen Verhältnisse darstellte.

Unter dem preußenfeindlichen Minister Goltfer hatte Thudichum, der aus seiner „preussischen“ Gesinnung kein Hehl machte, seine Beförderung zum ordentlichen Professor zu erwarten gehabt. Nachdem am Februar 1871 der Akademische Senat und die Fakultät zum dritten Male seine Ernennung zum ordentlichen Professor, als dieser Antrag abermals ad acta gelegt wurde, erwog er ernstlich, ob er nicht der akademischen Laufbahn entsagen und in den Verwaltungsdienst von Göttingen-Köttingen eintreten solle. Da ließ sein Freund, der Professor der Rechte Robert Römer, der wie er ein Anhänger der deutschen Partei war, die Drohung verlaunen, daß er die Zurücksetzung Thudichums in der Kammer der Abgeordneten zur Sprache bringen wolle. Das wirkte: am 23. Mai 1871 ward ihm die ordentliche Professur übertragen.

Nachdem die Verfassung des neu geeinten Deutschen Reiches am 16. April 1871 publiziert worden war, erhielt er von Franz von Holtendorff in Berlin die Aufforderung, für die neugegründete Zeitschrift „Narbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches“ einen Kommentar der Reichsverfassung zu bearbeiten. So entstand sein Kommentar der Reichsverfassung, der den ersten Band dieser Zeitschrift eröffnete. Das auf den 27. August 1871 fallende fünfzigjährige Doktorjubiläum Robert von Mohls gab ihm Anlaß zu einer Gratulationschrift: „Verfassungsgeschichte Schleswig-Vollsteins von 1806 bis 1832“. Vorarbeiten hierzu hatte er schon im Jahre 1864 gemacht, als er für die juristische Fakultät ein Gutachten über Adolph von Wartenburgs Schrift „Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Schleswig-Vollstein“ (Hannover 1864) abzufassen hatte. Von staatsrechtlichen Schriften und Aufsätzen hat er nun im Laufe der Jahre noch folgende veröffentlicht: „Ueber Ausfertigung richterlicher Urtheile im Namen des Staatsoberhauptes“ (Preuß. Jahrb. 27, 1871, S. 413-426); „Ueber den Begriff der politischen Freiheit“ (ebd. 29, 1872, S. 215-228); „Freiheitspflichten“ (ebd. 35, 1873, S. 356-384); „Die Grundlagen der Deutschen Kriegsverfassung“ (Holtendorffs Jahrbuch 2, 1873, S. 87-123); „Die Leistung der auswärtigen Politik des Reichs“ (ebd. 4, 1876, S. 322-347); „Das Reichsbeamtenrecht“ (Annalen des Deutschen Reiches 1876, S. 265ff. 1881, S. 551-565); „Ueber parlamentarische Regierung“ (Rechtswörterb., Preuß. Jahrb. 47, 1881, S. 547-557); „Die Ministerantlage nach geltendem deutschem Recht und ihre Unrathbarkeit in Reichsannalen des Deutschen Reiches 1885, S. 637-688); „Die geplante Verfassungsrevision in Württemberg 1888“ (Deutsches Wochenblatt, Hef. von Otto Arenb, 1. Jahrg., Berlin 1888); „Der Abtspiegel gegen Friedrich den Großen und seine Verbündeten 1757-1763“ (Zeitschrift der Tübinger Juristenfakultät für Rudolf von Jhering, Tübingen 1892); „Promagistrat, Stuttgart 1892. Seine